

Proposal

Budget

NA oN Air by Audit Board

Proposed by:	According/Referring to:
Audit Board	§10 Ordnung

Description and rationale:

This proposal aims to adjust the budget to the business year (Geschäftsjahr), which is common for any kind of organisation. It makes it easier for the treasurer, the inland revenue (Finanzamt) and the accountant.

Necessary changes in SOS, Agenda, etc.:



§ 10 – Finanzen

- (1) Der Finanzvorstand erarbeitet für die Amtszeit des Vorstands das nächstfolgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan. Dieser muss klar strukturiert sein und die wesentlichen Positionen von Einnahmen und Ausgaben wiedergeben. Den Vereinsorganen sind ausreichende Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zuzuweisen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach des Transition-Meetings des Vorstands, spätestens jedoch fünf Wochen vor der auf den Amtsantritt folgenden regulären Mitgliederversammlung dem Verwaltungsrat frühestens am 7. jedoch spätestens am 14. September zur Genehmigung vorzulegen. Der Verwaltungsrat muss diesen innerhalb von sieben Tagen genehmigen oder zur Überarbeitung an den Finanzvorstand zurückverweisen. Versagt der Verwaltungsrat nach erneuter Vorlage innerhalb von 14 Tagen die Genehmigung, ist der Wirtschaftsplan mit Stellungnahmen des Finanzvorstandes und des Verwaltungsrates den Mitgliedern zur Abstimmung vorzulegen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist mit Stellungnahme des Finanzvorstandes und des Verwaltungsrates den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zu der auf den Amtsantritt folgenden nächstfolgenden regulären Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese können ihn mit einfacher Mehrheit im Sinne der Verbesserungsvorschläge des Verwaltungsrates oder auch ihrer eigenen abändern.
- (4) Entsprechendes gilt für die Anpassungen des Wirtschaftsplanes im Verlauf ders Amtszeit Geschäftsjahres, wobei die Erstvorlage an den Verwaltungsrat mindestens 5 Wochen vor dem Anfang der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen soll.
- (5) Beabsichtigte Ausgaben des Vorstandes, die eine Gesamtsumme von 500 Euro überschreiten, sind dem Verwaltungsrat so früh wie möglich anzuzeigen. Der Verwaltungsrat kann die Mitglieder über die beabsichtigte Ausgabe informieren.
- (6) Reisekosten des Vorstandes und des Verwaltungsrates sind auf Antrag und nach Einreichung der Belege zu erstatten. Reisekosten umfassen eventuelle Teilnahmebeiträge für Veranstaltungen sowie Fahrtkosten. Übersteigen die Kosten unter Beachtung von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit das notwendige Maß, erfolgt nur eine anteilige Erstattung. Nebenabsprachen zur Aufteilung der Kostenerstattung sind nicht zulässig.



Supported by:	Opposed by: